

**GELDSPIELGESETZ:
ÜBERSICHT SPIELFORMEN / REGULIERUNGSTYPEN**

SPIELFORM, BEISPIELE	REGULIERUNGSTYPUS	TRÄGER	BESONDERES		ANMERKUNGEN
<p><u>LOTTERIEN, WETTEN UND ÄHNLICHE SPIELE</u></p> <p>Lotterien, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zahlenlotto • Millionenlos • Benissimo • Euro Millions <p>lotterienähnliche Spiele, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bingo • Keno <p>Tombola</p> <p>Gewerbsmässige Spielvermittlung</p> <p>Wetten, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Sportwetten</u> auf <ul style="list-style-type: none"> ○ Fussball ○ Pferderennen ○ Boxen ○ Tennis ○ Formel 1 • <u>andere Wetten</u>, z.B. auf: <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausgang von Wahlen ○ Ausgang von Wettbewerben <p>Online-Terminals für das Einlesen von Spielscheinen für Lotterien, Wetten etc.</p>	<p>Bewilligungs- und Abgabepflicht</p> <p>Bewilligungs- und Abgabepflicht</p> <p>vorgängige Meldung (keine Bewilligungs- und Abgabepflicht; Durchführung verboten bei Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen)</p> <p>Bewilligung des Amtes</p> <p>Bewilligungs- und Abgabepflicht</p> <p>Bewilligung des Amtes; keine Abgabepflicht</p>	<p>alle natürlichen und juristischen Personen</p> <p>alle natürlichen und juristischen Personen</p> <p>alle natürlichen und juristischen Personen</p> <p>alle natürlichen und juristischen Personen</p> <p>Aktiengesellschaft mit Namensaktien</p> <p>alle natürlichen und juristischen Personen</p>	<p>Fortführung der besonderen Vereinbarung mit der Schweiz re Grosslotterien (Monopol zugunsten von Swisslos) bleibt gewährleistet</p> <p>nur Warengewinne erlaubt; Durchführung bei Unterhaltungsanlass verlangt</p> <p>Regierung regelt Modalitäten mit Verordnung</p> <p>Ziel: Verhindern unerlaubter Online-Geldspiele</p>	<p>Art.</p> <p>12 Abs. 4 lit. c</p> <p>57</p> <p>55 Abs. 3</p> <p>10 Abs. 4</p>	<p>Bewilligung gilt einzig für Liechtenstein. Erleichterungen für Kleinveranstalter.</p> <p>Bewilligung gilt einzig für Liechtenstein. Erleichterungen für Kleinveranstalter.</p> <p>Amt kann Durchführung veweigern bei Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen</p> <p>Bewilligung gilt einzig für Liechtenstein.</p> <p>die weiteren Bewilligungsvoraussetzungen richten sich nach Art. 8, 9 und 11 Gewerbegesetz</p>

SPIELFORM, BEISPIELE	REGULIERUNGSTYPUS	TRÄGER	BESONDERES		ANMERKUNGEN
Gewinnspiele zur Verkaufsförderung	<u>keine</u> Bewilligungs-, Melde- und Abgabepflicht; Durchführung verboten bei Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen	alle natürlichen und juristischen Personen	Kaufzwang und Spieleinsatz verboten	Art. 60	
Schneeballsysteme und ähnliche Gewinnerwartungssysteme inkl.: <ul style="list-style-type: none"> • Pyramidensysteme • Kettensysteme • Lawinensysteme z.B. Schenkkreise, European Kings Club	Verbot		gesetzliche Vermutung bei Vorliegen bestimmter Kriterien	59	
<u>GESCHICKLICHKEITS-GELDSPIELE</u>					
via Geldspielautomaten und ähnliche Geräte inkl. Spielkonsolen	Bewilligungs- und Abgabepflicht	Gastgewerbebetriebe: <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 2 Geräten: alle Rechtsformen • über 2 Geräte: Aktiengesellschaft mit Namensaktien 	Regierung kann automatische Zulassung von 2 Geräten in Gastgewerbebetrieben vorsehen	61 Abs. 2	Regierung kann die Höchstesätze beschränken
andere Geschicklichkeitsspiele mit Einsatz- und Gewinnmöglichkeit, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Schach • Backgammon • Jassen • Quizspiele mit Wissensfragen • sportliche Turniere und Wettkämpfe, z.B. für: <ul style="list-style-type: none"> ○ Dart ○ Billiard ○ Golf ○ Polo 	vorgängige Meldung (<u>keine</u> Bewilligungs- und Abgabepflicht; Durchführung verboten bei Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen)	alle natürlichen und juristischen Personen	<ul style="list-style-type: none"> • nicht als Geschicklichkeitsspiele gelten Poker, Black Jack und andere typischerweise in Spielbanken angebotenen Geldspiele; • Konzessionspflicht für Online-Angebote 	62 Abs. 2 11 Abs. 1 lit. a i.V. mit 3 Abs. 1 lit. g	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Beschränkung von Einsätzen (z.B. Teilnahmegebühren) und Preisen; • Missbrauchsschutz: Erlaubt sind nur echte Geschicklichkeitsspiele, bei denen die Verwendung zum verbotenen Glücksspiel ausgeschlossen werden kann

SPIELFORM, BEISPIELE	REGULIERUNGSTYPUS	TRÄGER	BESONDERES		ANMERKUNGEN
<p><u>SPIELBANKEN</u> mit den typischen Spielbanken-Angeboten: <u>Tischspiele</u> z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Roulette • Black Jack • Baccarat • Poker <p><u>Glücksspielautomaten</u> z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Video Poker <p><u>Jackpots</u> <u>Spieltourniere</u>, z.B. für Poker, Geldspiel-automaten</p>	Konzessions- und Abgabepflicht	Aktiengesellschaft mit Namensaktien	strenge Konzessions- und betriebliche Voraussetzungen	Art.	
<p><u>ONLINE-GELDSPIELE</u> zulässig: alle nach diesem Gesetz erlaubten Arten von Geldspielen</p>	Konzessions- und Abgabepflicht	Aktiengesellschaft mit Namensaktien	<ul style="list-style-type: none"> • strenge Konzessions- und betriebliche Voraussetzungen • zulässige Trägermedien: Internet, Telefon, Fernsehen, Radio oder andere Mittel der Telekommunikation 	3 Abs. 1 lit. p	<ul style="list-style-type: none"> • Angebot im Ausland erlaubt, soweit keine Verstösse gegen ausländische Beschränkungen • verboten: gewerbsmässige Nutzung in öffentlichen Lokalen (Gastgewerbebetriebe, Spielhallen etc.) - Ausnahmeregelung für Spielbanken unter einschränkenden Bedingungen (Art. 69 Abs. 2)
<p><u>GELDSPIELE IM KLEINEN PRIVATEN KREIS UND OHNE GEWERBSMÄSSIGKEIT</u></p>	keine Beschränkungen				keine Unterstellung unter das Geldspielgesetz, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> • Spielteilnahme erfolgt online oder via Geldspielautomat • Teilnehmer „spielt Bank“
<p><u>SPIELE OHNE MÖGLICHKEIT GEWINNS VON GELD, WAREN ODER ANDEREN VERMÖGENSWERTEN VORTEILEN</u>, Z.b.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pinball („Flippern“) • Flugsimulatoren • Video-Autorennen • Video-Kampfspiele 	keine Beschränkungen				keine Unterstellung unter das Geldspielgesetz